



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Sozialhilfe / jüngere Arbeitslose

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung, jüngeren Arbeitslosen bis 25 Jahren nach Ablehnung von angebotener Arbeit zunächst einen Teil und bei weiterer Ablehnung jede öffentliche finanzielle Unterstützung zu entziehen (Scharping-Vorschlag, unterstützt von Bundeskanzler Schröder)?

Antwort: Nach § 25 BSHG haben Hilfesuchende, die sich weigern, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 nachzukommen, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies gilt für alle Hilfesuchenden im erwerbsfähigen Alter, denen eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit zugemutet werden kann. Eine Altersbegrenzung auf die Personengruppe bis 25 Jahre sieht das Gesetz nicht vor.

2. Wie häufig darf nach Ansicht der Landesregierung ein jüngerer Arbeitsloser unter 25 Jahren eine Arbeit ablehnen, ehe er jeden Anspruch auf öffentliche Unterstützung verliert?

Antwort: Die Kürzung von Hilfe zum Lebensunterhalt hängt nicht davon ab, wie häufig eine Arbeit abgelehnt wurde. Bei der Hilfe zur Arbeit kommt es darauf an, dass die nachgewiesene Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zumutbar ist. Wird eine zumutbare Arbeit oder Arbeitsgelegenheit abgelehnt, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen. Weitere Kürzungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Träger der örtlichen Sozialhilfe möglich.

3. Hält die Landesregierung es für richtig, das unter 1 und 2 angesprochene Vorgehen auf Arbeitslose unter 25 Jahren zu begrenzen oder befürwortet sie dies auch gegenüber Personen, die älter als 25 Jahre sind? Wo sollten nach Auffassung der Landesregierung ggf. altersmäßige Grenzen liegen?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Hält die Landesregierung Gesetzesänderungen für notwendig?  
Wird sie ggf. entsprechende Vorschläge unterstützen oder initiieren?  
Wenn ja, mit welchen Zielsetzungen und Inhalten?

Antwort: Die Landesregierung will gemeinsam mit den für die Gewährung von Hilfe zur Arbeit zuständigen örtlichen Trägern der Sozialämter die Hilfeplanung für ein Leben ohne Sozialhilfe in den Vordergrund staatlichen Handelns in der Sozialhilfe stellen. Der aktivierende Staat wird auch weiterhin im Rahmen des Sozialstaatsprinzips fördern. Gleichzeitig wird er aber eine der oder dem Einzelnen und der Gesellschaft zugute kommende Gegenleistung einfordern. Treffen Fachkräfte der Sozialverwaltung gemeinsam mit den Arbeit suchenden Hilfesuchenden Vereinbarungen in Form von Hilfeplänen über die schnellstmögliche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, sind diese bindend. Zur Regelung dieser Sachverhalte sind Gesetzesänderungen nicht notwendig. Eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und der Deckung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit gibt es nicht.

5. Wie viele Arbeitslose unter 25 Jahren, die Sozialhilfe erhalten, gibt es in Schleswig-Holstein?  
Wie waren die Zahlen – nach Jahren gegliedert – seit 1998?  
Bei wie vielen wurden seit 1998 – nach Jahren gegliedert – in welchem Umfang Leistungskürzungen vorgenommen?  
Wie viele erhalten seit 1998 – nach Jahren gegliedert – überhaupt keine öffentliche Unterstützung mehr?

Antwort zur 1. und 2. Teilfrage: Die Angaben wurden den Statistischen Berichten "Die Sozialhilfe in Schleswig-Holstein – Teil 2: Empfänger von Sozialhilfe" des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein entnommen. Diese Statistischen Berichte weisen unter Ziffer 2.6 als arbeitslos gemeldete Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (18 bis unter 65 Jahre) außerhalb von Einrichtungen in Schleswig-Holstein aus:

Bestand am Jahresende	männlich		weiblich		insgesamt	
	insgesamt	davon 15 bis unter 25 Jahre	insgesamt	davon 15 bis unter 25 Jahre	insgesamt	davon 15 bis unter 25 Jahre
<b>1998</b>	17.526	2.524	10.740	2.252	28.266	4.776
<b>1999</b>	15.516	2.211	9.912	1.981	25.428	4.192
<b>2000</b>	14.928	2.230	9.948	1.897	24.876	4.127

Anmerkung zu den Angaben im Jahr 2000: Die amtliche Statistik liegt noch nicht vor. Die Angaben wurden aus vorliegenden Ergebnistabellen des Statistischen Landesamtes entnommen.

Antwort zur 2. und 3. Teilfrage:

Der Inhalt und der Umfang der Sozialhilfestatistik werden in §§ 127 ff BSHG geregelt. Die sich aus den Teilfragen ergebenden Sachverhalte sind nicht Bestandteil der Erhebungsmerkmale oder der Hilfsmerkmale und werden deshalb nicht von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erhoben.

Einige örtliche Träger der Sozialhilfe haben in Pressemitteilungen über ihre Praxis zur Anwendung des § 25 BSHG berichtet. Weitergehende Erkenntnisse, die eine Beantwortung dieser Teilfragen auf der Grundlage einer für ganz Schleswig-Holstein gültigen Datenlage ermöglichen würden, liegen nicht vor.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Praxis in den Sozialämtern im Umgang mit der in dieser Anfrage angesprochenen Problematik?  
Gibt es in Schleswig-Holstein unterschiedliche Vorgehensweisen in Sozialämtern?  
Sieht die Landesregierung zusätzlichen Handlungsbedarf bei den Sozialämtern?

Antwort: Die für die Gewährung von Hilfe zur Arbeit zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger wenden die Regelungen über den Ausschluss des Leistungsanspruchs und die Einschränkung der Leistung nach § 25 BSHG als weisungsfreie Selbstverwaltungsangelegenheit an. Die Sozialhilfe ist gemäß § 3 BSHG nach der Besonderheit des Einzelfalls zu gewähren. Die Einzelentscheidung beinhaltet eine unterschiedliche Praxis der Sozialämter. Die Landesregierung geht davon aus, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe die Vorschrift rechtmäßig umsetzen. Im Rahmen der Zusammenarbeit bietet das MASGV den örtlichen Trägern der Sozialhilfe auch Beratung an. Die Landesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass § 25 BSHG konsequent angewandt wird.